

Satzung des Bienenzuchtvereins Prümer-Land e.V.

Der Bienenzuchtverein Prümer Land e.V., im folgenden Verein genannt, versteht sich als Nachfolger des im Jahre 1884 gegründeten Bienenzuchtvereins Prüm.

Er sieht seine Tätigkeit als eine besondere Form der Heimatpflege im Dienste unser Eifelheimat an.

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Bienenzuchtverein Prümer Land e.V.“. Er hat den Sitz in Prüm. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar vornehmlich durch:
 - a) Förderung und Verbreitung der fachgerechten Bienenzucht und -haltung im Prümer Land,
 - b) Förderung und Verbreitung des Artenreichtums an Wild- und Kulturpflanzen,
 - c) Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit im Interesse sowohl der Bienenzucht wie auch des Umwelt- und Naturschutzes.

- (2) Der Satzungszweck wird durch folgende Ziele verwirklicht:
 - a) Planmäßige Gestaltung der Bienenzucht im Prümer Land und der damit verbundenen
 - b) Sicherung der Bestäubung von Kultur- und Wildpflanzen zum Nutzen der Allgemeinheit,
 - c) Beratung aller Bienenzüchter über eine zeitgemäße und fachgerechte Bienenzucht und die Gesunderhaltung der Bienenvölker,
 - d) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Nutzen der Honig- und Wildbienen im Naturhaushalt,
 - e) Förderungen der Zuchtmaßnahmen, insbesondere Reinzuchtbestrebungen, einschließlich der Königinnenzucht,
 - f) Mitwirkung im Natur- und Landschaftsschutz sowie der Landschaftspflege.
 - g) Ausbildung von Jungimkern und Weiterbildung der Imker im Rahmen seiner Möglichkeiten.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Wird vorübergehend Vermögen angesammelt, gilt dies dem Zwecke zur Förderung und Verbreitung der Bienenzucht einschließlich der Königinnenzucht zu verwenden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Kreisvereinigung Prüm e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Durch die Mitgliederversammlung können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Vereinszweck und den Verein selbst verdient gemacht haben.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Bewerber hat eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben, in der gleichzeitig die Satzungsbestimmungen verbindlich anerkannt werden. Über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrags erhält der Bewerber Bescheid.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Durch Austritt.
Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Durch Tod.

(3) Durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung seitens des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) seine satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt,
- b) sich vereinsschädigend verhält,
- c) länger als 6 Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss erfolgt nach genauer Prüfung des Falles seitens des Vorstandes. Das Mitglied ist zu hören.

Der Ausschlussbescheid hat den Grund, auf dem die Ausschließung beruht, anzugeben. Der Bescheid ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Ausschließung steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung innerhalb zwei Wochen zu, gerechnet ab dem Zugang des Bescheides. Wird kein Einspruch eingelegt, wird der Beschluss nach Ablauf der zweiwöchigen Frist unanfechtbar.

Im Falle des Einspruchs innerhalb der Frist ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6

Rechte und Pflichten

(1) Rechte der ordentlichen Mitglieder:

- a) Unterbreitung von Anträgen bei der Mitgliederversammlung sowie beim Vorstand,
- b) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins,
- c) Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung,
- d) Anspruch auf Beratung im Sinne der Satzung,
- e) Inanspruchnahme von Einrichtungen und Hilfsmitteln für Schulungszwecke zur Krankheitsbekämpfung und zur Bienenzucht einschließlich der Königinnenzucht, soweit diese mit den Mitteln des Vereins durchgeführt werden,
- f) Unterstützung und Förderung im Rahmen des Finanzierungsplans.

(2) Pflichten der Mitglieder:

- a) Regelmäßige und pünktliche Zahlung der festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung,
- b) Beachtung der Vereinssatzung, der Beschlüsse und Anordnungen sowie nach besten Kräften Unterstützung der Bestrebungen des Vereins,

- c) Die Mitglieder verpflichten sich ihren Bienenzuchtbetrieb ordnungsgemäß zu versehen und behördliche Vorschriften und Anordnungen gewissenhaft zu befolgen,
 - d) Mitteilung der eingewinterten und gehaltenen Wirtschaftsvölker, deren Standort sowie des eigene Wohnsitzes bis zum 31.01. eines jeden Jahres.
- (3) Fördernde Mitglieder:
Die fördernden Mitglieder zahlen einen in ihrem Belieben gestellten Jahresbeitrag, ansonsten sind sie von jeglichen Pflichten befreit.

§7 Beiträge

Der zu zahlende jährliche Mitgliederbeitrag setzt sich nach der Beitragsordnung des Imkervereins zusammen. Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern jährlich mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung mitgeteilt.

Über die Höhe des Beitrages für den Ortsverein, bezogen auf das laufende Geschäftsjahr, entscheidet die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung. Sofern keine Änderungsanträge gestellt werden, verbleibt es beim alten Beitragssatz.

Bei eventuell erforderlich werdenden außerordentlichen Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag wird bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig, außerordentliche Beiträge im Anschluss an die Beschlussfassung.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§9 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die sich Verstößen gegen die Satzung schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen,
- c) Ausschluss.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§10 Rechtsmittel

Gegen den Ausschluss und eine Maßregelung ist der Einspruch zulässig, dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Hinsichtlich des Ausschlusses verbleibt es im Übrigen bei §5 (3).

§11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über alle Anträge und Vereinsfragen, soweit sie in der Satzung nicht dem Vorstand oder sonstigen Gremien übertragen sind.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat,
 - c) der 1. Vorsitzende zurückgetreten ist,
 - d) mindestens 2 Vorstandsmitglieder zurückgetreten sind.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt seitens des Vorstandes durch schriftliche Einladung.

Zwischen dem Termin der Einladung und dem Termin zur Versammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.

- (5) Mit Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme Berichte,
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung des Vorstandes,

- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur bei Dringlichkeitsanträgen abgestimmt werden, die bis zum Eintritt in die Tagesordnung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein müssen.
- (8) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt.
- (9) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (10) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.
- (11) Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) einem Beisitzer.
- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes – mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden – ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. In diesem Falle kann ein anderes Vorstandsmitglied gleichfalls kommissarisch benannt werden.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Durchführung der eigenen Beschlüsse sowie diejenigen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen durch Vorlage des Jahresberichts sowie des Rechnungsabschlusses.

Er hat sämtliche Vereinsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse zu verwalten. Der Vorstand ist zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalt bei der Erfüllung seiner Aufgabe verpflichtet.

Das durch Beiträge und Zuwendungen anfallende Vermögen darf nur im Rahmen des Haushaltsplanes verwendet werden und ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Geschäftsführung im Interesse des Vereinszwecks zu gestalten.

- (5) Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz von Barausgaben, die sie in der Ausübung ihrer Ämter aufwenden. Ausnahmen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Aufgaben des 1. Vorsitzenden:
 - a) Er bereitet die Vorstandssitzungen und im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand die Mitgliederversammlungen vor und beruft sie ein.
 - b) Er leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
 - c) Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht in Ziffer (6) bis (8) den jeweiligen Amtsinhabern in eigener Kompetenz zugeteilt sind. Mit dieser Maßgabe ist der 1. Vorsitzende den übrigen Vorstandsmitgliedern weisungsberechtigt.
Ihm obliegt die Sitzungsgewalt.
 - d) Er trägt den Jahresbericht vor.
- (7) Aufgaben des 2. Vorsitzenden:
 - a) Er vertritt im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden mit allen Rechten und Pflichten.
 - b) Er ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit im weitesten Sinne unter anderem für den Kontakt mit der Presse, die Eingabe von Artikeln über Vereinszweck und Vereinsaufgaben sowie Darstellung des Vereins.
- (8) Aufgaben des Kassierers
 - a) Er verwaltet die Vereinskassen, zieht Beiträge ein und trägt den Kassenbericht der Jahreshauptversammlung vor.
 - b) Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers.
- (9) Aufgaben des Schriftführers:
 - a) Er führt den laufenden Schriftverkehr, soweit er nicht vom 1. Vorsitzenden bearbeitet wird.
 - b) Er erstellt die Protokolle über sämtliche Sitzungen.

§14 Vorstandssitzungen

- (1) Der 1. Vorsitzende hat den Vorstand mindestens viermal jährlich einzuberufen. Hierbei sollte eine Einladungsfrist von einer Woche eingehalten werden.
- (2) Die Einberufung muss erfolgen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.
- (3) Die Sitzung des Vorstandes ist nicht öffentlich.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

§15 Obleute

- (1) Für einzelne Sachgebiete kann der Vorstand bei Bedarf Obleute berufen, die über die notwendige Sachkenntnis verfügen.
- (2) Zu den Punkten von Vorstandssitzungen, die sich mit Angelegenheiten des jeweiligen Sachgebietes befassen, sind sie zu laden und beratend zu hören. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§16 Beschlüsse

Soweit die Satzung nichts anders vorsieht, werden sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden bei der Stimmauszählung nicht berücksichtigt.

Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§17 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung.

§18 Vereinsveranstaltungen

Bei Vereinsveranstaltungen können Vereinsfragen besprochen werden. Beschlüsse, die sich auf den Verein selbst beziehen, können bei Vereinsveranstaltungen nicht gefasst werden.

§19 Haftung

Die Haftung des Vereins regelt sich nach §31 BGB.

§20 Zugehörigkeit

Der Verein führt die Mitgliedschaft im Imkerverband Rheinland fort.

§21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit drei seiner Mitglieder beschließt,
 - b) von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- (5) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt §2 (3). Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§22
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Satzung ist das Amtsgericht Prüm.

Die vorstehende Satzung wurde mit der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2019 genehmigt.

Prüm, 20.01.2019

.....
Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender (alter Vorstand)

.....
Schriftführerin

.....
2. Vorsitzender (neuer Vorstand)

Der Bienenzuchtverein Prümer Land e.V. ist mit Verfügung des Finanzamtes Wittlich vom 12.10.1990 als steuerbegünstigt anerkannt worden.

Die vorstehende Satzung ersetzt die Satzung vom 29. Januar 2017.